

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1909

15 (15.8.1909)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
20 Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern:
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren:

— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LXIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. August 1909.

Bekanntmachung.

Wer vertrauensärztliche Tätigkeit bei den Lebensversicherungs-Gesellschaften übernehmen will, möge dies unter Angabe der gewünschten Gesellschaften, dem unterzeichneten Generalsekretariate mitteilen, damit sein Name den Lebensversicherungsgesellschaften mitgeteilt werden kann.

Direkte Bewerbungen bei den Gesellschaften wolle man dagegen gemäss § 1 des zwischen dem Verbands Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und dem Verbands der Ärzte Deutschlands (Leipziger Verband) vom 26. bis 28. Mai 1909 geschlossenen Vertrags in Zukunft unterlassen. Man wolle auch in allen anderen Beziehungen sich genau nach den Bestimmungen genannten Vertrags (abgedruckt in Nr. 712 des Ärztlichen Vereinsblattes und im Schreibtischbeihft des im Verlage des Leipziger Verbandes erscheinenden Taschenkalenders für 1910) richten.

Das Generalsekretariat des Verbandes der Ärzte Deutschlands
zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.
Kuhns.

Der Entwurf einer Reichsversicherungsordnung und der ärztliche Stand.

Von Rechtsanwalt Dr. jur. F. Thiersch in Leipzig.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für unsere gerechte Sache, dass sich in der nichtärztlichen Presse die Stimmen zusehends mehren, welche Verständnis zeigen für die Haltung und Bestrebungen der Deutschen Ärzteschaft gegenüber dem Entwurfe der Reichsversicherungsordnung. Mit ganz besonderer Genugtuung aber begrüßen wir es, dass einer der hervorragendsten Kenner der ärztlichen Verhältnisse aus dem Juristenstande, Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Thiersch-Leipzig, dem wir schon so manchen wertvollen publizistischen Beitrag zu aktuellen Fragen aus dem Gebiete des ärztlichen Rechtsstandes und Pflichtenkreises verdanken, neuerdings in einem in

den »Preussischen Jahrbüchern« Band 137, 1. Heft*), unter dem in der Überschrift genannten Titel veröffentlichten Aufsätze das Wort zur Sache ergriffen hat.

Thiersch erörtert zunächst kurz »I. Ursache und Art der Notlage des ärztlichen Standes«, ferner »II. Die Bestrebungen des ärztlichen Standes, (zur Beseitigung der entstandenen Missstände), darnach »III. Regelung des Verhältnisses zwischen Kassen und Ärzten durch den Entwurf« (scil. der Reichsversicherungsordnung), unter übersichtlicher Darstellungsweise aller hauptsächlichsten Bestimmungen, welche in den §§ 197, 219, 439, 441, 442, 78, 108, 52, 99, 79, 80, 106, 108, 444, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 456 des Entwurfes vorgesehen sind, um darnach »IV. Kritik« und »V. Schlussbetrachtung« folgen zu lassen. Bei den letztgenannten Abschnitten führt Thiersch wörtlich Folgendes aus:

IV. Kritik

1. Angesichts der weiten Ausdehnung der gesetzlichen Versicherungspflicht und des unverhältnismässig raschen Anwachsens der Zahl der Ärzte wird in Zukunft dem Arzte die Begründung einer Praxis noch viel schwerer werden, wenn er nicht eine Kassenarztstelle erhält. Schon aus diesem Grunde hätte der Entwurf die Zulassung der Ärzte zur Kassenpraxis möglichst erleichtern sollen. Das hat er nicht getan, er hat sogar den bestehenden Zustand verschlechtert, indem er die Mitwirkung der ärztlichen Organisationen bei Abschluss der kassenärztlichen Verträge ausgeschlossen hat.

2. Immerhin schlägt er einige Massregeln vor, welche geeignet erscheinen, die Machtstellung der Kassenvorstände gegenüber den Kassenärzten einzuschränken. Es sind dies:

- a. die Beseitigung des gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsrechts der Kassen, denn die Kasse darf dem angestellten Arzt nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;
- b. die Einführung von Einigungskommissionen und des Schiedsausschusses, soweit er als Einigungsamt tätig sein soll.

*) Verlag von Georg Stilke. 1909. Berlin.

Durch den Wegfall des ordentlichen Kündigungsrechts der Kasse wird die Gefahr der Entlassung von Ärzten aus persönlichen Gründen beseitigt.

Die Einigungskommissionen und der Schiedsausschuss als Einigungsamt bieten den Vertretern der Kasse und der Ärzte Gelegenheit, in persönliche Beziehungen zu einander zu treten, und unter der Leitung eines unparteiischen Obmanns wird bei sorgfältiger Abwägung der gegenseitigen Interessen oft das gewünschte Einverständnis zu erzielen sein.

3. Die Einführung einer Sondergerichtsbarkeit dagegen scheint mir weder für die Kassen noch für die Ärzte von Nutzen zu sein. Ich halte überhaupt eine noch weitere Beschränkung der Kompetenz der ordentlichen Gerichte zugunsten eines besonderen Berufsstandes nicht für empfehlenswert. Die Fragen, welche hier zur Entscheidung kommen, sind nicht so eigenartig, dass von einem mangelnden Verständnis unserer Richter hierfür die Rede sein könnte. Es würde meines Erachtens dem Interesse der Beteiligten Genüge geschehen, wenn das Gesetz vor Erhebung der gerichtlichen Klage den Versuch einer Einigung von der Einigungskommission, oder wo diese nicht besteht, vor dem Schiedsausschuss zur Pflicht machte.

Will man aber obligatorische Schiedsgerichte einrichten, so muss man dafür sorgen, dass bei ihrer Zusammensetzung auch der Schein der Parteilichkeit vermieden und dass ihre Kompetenz gegenüber der des ordentlichen Gerichts klar abgegrenzt wird. Nach beiden Richtungen hin trifft der Entwurf nicht genügend Vorsorge.

a. Zum Vorsitzenden des Schiedsausschusses ist der Direktor des Versicherungsamtes, der nicht einmal die Befähigung zum Richteramt zu haben braucht, und Verwaltungsbeamter ist, nicht geeignet, weil er unter dem Einfluss der Regierung steht. Der Vorsitzende muss unabhängig sein und als ordentlicher Richter auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege Erfahrungen gesammelt haben. Das gleiche gilt von dem Vorsitzenden und dem Beisitzer der Schiedskammer, welcher Mitglied des Oberversicherungsamtes ist. Auch sie bieten keine Gewähr, dass der Schiedsspruch unbeeinflusst durch die Regierung ausfällt.

b. Über die Abgrenzung der Kompetenz heisst es in dem Entwurfe nur, dass die Schiedsausschüsse alle Streitigkeiten über die Auslegung und Durchführung der getroffenen Vereinbarungen zu entscheiden haben, während bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche das ordentliche Gericht anzurufen ist.

Um Auslegung und Durchführung eines Vertrages kann es sich nur handeln, wenn das Bestehen des Vertrages als solchen unbestritten ist. Wie verhält es sich aber, wenn die eine Partei das Bestehen des Vertrages bestreitet, ihn wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung anfecht, oder wegen wichtigen Grundes (§ 626 B. G. B.) zum Rücktritt berechtigt zu sein behauptet? In solchen Fällen kann es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handeln, wenn z. B. der Arzt sein Honorar einklagt und die Kasse im Wege der Einrede ihr Kündigungsrecht wegen »wichtigen Grundes« geltend macht. Es kann

auch die »Durchführung« des Vertrages in Frage kommen, wenn etwa die Kasse auf Leistung ärztlicher Hilfe gemäss dem Vertrage klagt und der Arzt einredeweise den Vertrag anfecht. Es kann schliesslich auch weder ein vermögensrechtlicher Anspruch vorliegen, noch die Durchführung des Vertrags in Frage kommen, wenn nämlich der eine oder der andere Teil auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Vertrages klagt.

In allen drei Fällen ist dieselbe Frage, ob der Vertrag besteht oder nicht, für die Entscheidung massgebend. Soll der Gerichtsstand verschieden sein, je nachdem der Klageantrag auf Zahlung, Leistung von Diensten oder Feststellung gerichtet ist.

4. Erkennt man den Schiedsausschuss als Sondergericht an, so kann man auch nichts dagegen einwenden, dass seinen Entscheidungen die Wirkung gerichtlicher Urteile gegeben und die Zwangsvollstreckung aus ihnen für zulässig erklärt wird. Eine weitergehende Wirkung darf man ihnen nicht einräumen. Das tut aber der Entwurf. Nach § 888 Z. P. O. darf die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage, gleichgültig ob die Dienste wirtschaftlicher, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art sind, auch mittelbar nicht erzwungen werden. Nach dem Entwurfe soll aber der Arzt durch die Entschädigungsaufgabe zur Vornahme einer ärztlichen Handlung mittelbar gezwungen werden. Diese Vorschrift des Entwurfes charakterisiert sich somit als eine im Interesse der Kassen gegen den ärztlichen Stand gerichtete Ausnahmebestimmung, die der Berechtigung durchaus entbehrt. Gerade dem Arzt gegenüber ist ein derartiger Zwang am wenigsten angebracht, denn der ärztliche Beruf erheischt nicht nur eine sorgfältige wissenschaftliche Betätigung, sondern auch eine liebevolle Anteilnahme an den Leiden der Kranken und ein wohlwollendes Verständnis für deren Sorgen. Wo soll aber der Idealismus und die Berufsfreudigkeit herkommen, wenn der Arzt seinen Beruf nur aus Furcht vor dem Gerichtsvollzieher ausübt?

Ganz abgesehen von diesem Zwang, den ich für unmoralisch halte, wird der Schiedsausschuss gar nicht in der Lage sein, die Angemessenheit der Entschädigung zu beurteilen. Zweifellos kann die Weigerung des Arztes, eine ihm durch den Schiedsspruch auferlegte Handlung vorzunehmen, eine Schadenersatzpflicht des Arztes begründen. Aber doch nur dann, wenn wirklich ein Schaden durch seine Weigerung entstanden ist. Ob dies der Fall ist, wird sich bei Fällung des Schiedsspruches selten voraussehen lassen. Niemals aber wird man in diesem Zeitpunkte die Höhe des Schadens auch nur annähernd beurteilen können. Es ist deshalb zu befürchten, dass das »billige Ermessen« des Schiedsausschusses meistens unbillig sein, und dass die von ihm ausgeworfene »Entschädigung« in Wirklichkeit keine Entschädigung, sondern eine reine Judikatsstrafe sein wird.

5. Für unpraktisch halte ich die Bestimmung, dass der Schiedsausschuss auch befugt sein soll, die näheren Bedingungen eines schon abgeschlossenen Vertrages festzustellen. In der Praxis wird er dazu kaum in die Lage kommen. Es entspricht nicht der Gewohnheit verständiger Menschen, sich zur Leistung von Diensten zu verpflichten, ohne gleichzeitig genau die Gegenleistung zu vereinbaren. Ich halte es deshalb für ausgeschlossen,

dass ein Arzt sich der Kasse gegenüber bindet, ehe die Arztordnung, welche ja die Honorar- und Kündigungsbedingungen enthalten muss, aufgestellt ist.

6. Unbedingt zu verwerfen ist aber die Bestimmung des Entwurfes, welche die Schiedskammer ermächtigt, unter Umständen Ärzte und Kassen zum Abschluss eines Vertrages zu zwingen, und den einen oder den anderen Teil, falls er sich dem aufgezwungenen Vertrag nicht fügen will, durch Zwangsmassregeln der angegebenen Art dazu anzuhalten.

Auch diese Bestimmung richtet sich ausschliesslich gegen die Ärzte und ist beim richtigen Namen genannt die Einführung des Kurierzwangs, welche nicht einmal durch das Gesetz geregelt, sondern dem Ermessen eines zu zwei Drittel aus Verwaltungsbeamten und Kassenvertretern zusammengesetzten Kollegiums überlassen wird.

Was ist der Grund einer derartig die Vertrags- und Willensfreiheit beschränkenden Bestimmung, die in der Gesetzgebung einzig dasteht, und den mühsam errungenen Zusammenschluss der Ärzte illusorisch macht?

In der Begründung des Entwurfs heisst es nur, dass diese Massregel durch die »Rücksicht auf Leben und Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung« geboten sei. Man denkt offenbar an den Fall des sogenannten »Ärztestreiks« und meint, dass die Versicherten der notwendigen ärztlichen Hilfe entbehren werden, wenn die Ärzte ihr Vertragsverhältnis zu den Kassen lösen.

Diese Besorgnis ist jedoch unbegründet. Wenn auch der gesetzliche Kurierzwang nicht mehr besteht, so gebietet doch die ärztliche Standespflicht, Kranken, welche der ärztlichen Hilfe dringend bedürfen, diese sofort zu gewähren. Wer als Arzt diese Standespflicht nicht erfüllt, hat ehrengerichtliche Bestrafung zu gewärtigen. Ein Notfall ist aber auch bei leichteren Erkrankungen dann anzunehmen, wenn der Patient durch Vermittlung des Kassenvorstandes ärztliche Hilfe nicht erlangen kann.

Glaubt man trotzdem, dass der Streit zwischen Ärzten und Kassen üble Wirkungen für die Kassenmitglieder haben könne, so mag man die berechtigten Wünsche des ärztlichen Standes anerkennen. Gerade weil die Ärzteschaft in erster Linie berufen ist, die Wohltaten der Versicherungsgesetzgebung zu verwirklichen, und gerade weil deren Durchführung ohne sie unmöglich ist, mag man sie zufriedenstellen. Man gebe ihr die Möglichkeit, gleichzeitig im Interesse der Versicherten, unabhängig von dem Willen der Kassenvorstände die Kassenpraxis auszuüben, und räume ihr durch Anerkennung ihrer Organisation eine den Kassenvorständen gleichberechtigte Stellung ein. Dann werden die Kämpfe von selbst aufhören. Denn über die Honorarfrage wird sich mit Hilfe von Einigungskommissionen und Schiedsausschüssen ein Ausgleich leicht ermöglichen lassen.

7. Unannehmbar erscheint mir schliesslich auch die Bestimmung über den Ausschluss des ehrengerichtlichen Verfahrens in § 456. Zwar halte auch ich eine ehrengerichtliche Bestrafung wegen Anrufung staatlicher Gerichte und wegen Unterwerfung unter deren Urteile für ausgeschlossen. Deshalb könnte man, wenn sich der

Entwurf auf das Verbot der ehrengerichtlichen Bestrafung beschränkte, gegen eine solche Bestimmung höchstens einwenden, dass sie überflüssig ist. Der Entwurf geht aber zu weit, indem er auch die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verbietet. Die Badische Ärztekammer führt mit Recht aus, dass bei der Anrufung des Schiedsgerichtes oder der Unterwerfung unter dessen Spruch unlautere Motive vorgelegen und standesunwürdige Nebenhandlungen bei der Bewerbung um eine Kassenarztstelle und bei dem Vertragsschluss mitgewirkt haben können, deren Feststellung erst durch ein ehrengerichtliches Verfahren möglich ist.

V. Schlussbetrachtung.

Frägt man rückblickend, welche Mittel der Entwurf nun eigentlich zur Beseitigung der unter 1 geschilderten Übelstände vorschlägt, so lautet die Antwort: abgesehen von Einführung der vermittelnden Organe und Beschränkung des Kündigungsrechtes der Kasse — keine.

Die Tätigkeit der Schiedsausschüsse zwecks Feststellung der speziellen Vertragsbestimmungen ist ohne praktischen Wert.

Die Einführung von Schiedsgerichten in der vorgeschlagenen Zusammensetzung ist nicht geeignet, die Gegensätze zu versöhnen.

Dagegen wird durch Einführung des Kurierzwanges in gewissen Fällen und die Ausschaltung der ärztlichen Standesorganisationen beim Abschluss von Kassenverträgen die Stellung des ärztlichen Standes gegenüber den Kassen erheblich verschlechtert und die ärztliche Organisation lahmgelegt.

Der Entwurf hat vorgezogen, den ärztlichen Stand zur Arbeit zu zwingen, anstatt ihm Hilfe zu bringen und ihn dadurch zur freudigen Mitarbeit zu bewegen.

Dem ärztlichen Stande wird deshalb der billig Denkende nicht verargen, wenn er sich zum äussersten Widerstande gegen dieses Ausnahmegesetz rüstet.

(Sächs. Ärzte-Korr.)

Die Stellungnahme des Lübecker Ärztetages zur Reichsversicherungsordnung hat dem Betriebskranken-kassenverbände einen nicht geringen Schrecken eingeflösst, wie aus einer Notiz der Frankfurter Zeitung hervorgeht die lautet:

»Der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskranken-kassen, der den wesentlichen Teil der industriellen Betriebskranken-kassen umfasst, hat in der folgenden Erklärung zu den Beschlüssen des Ärztetages Stellung genommen:

Der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskranken-kassen hält es für eine unabwiesbare Notwendigkeit, dass die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten in der Reichsversicherungsordnung geregelt werden. Er erachtet die betreffenden Bestimmungen des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung als das Mindestmass des Schutzes der Krankenkassen vor Bedrückungen und Vergewaltigungen durch die organisierten Ärzte. Mit aller Entschiedenheit lehnt er

die Forderungen der Ärzteorganisation auf gesetzliche Einführung der freien Arztwahl und auf zwangsweisen Abschluss der Verträge mit den örtlichen Ärzteorganisationen ab. Wenn die organisierten Ärzte obligatorische Schiedsgerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten vorwerfen, so ist dies nur aus dem Bestreben zu erklären, für alle Zukunft den Krankenkassen ihren Willen aufzuzwingen.

Die Ärzteorganisationen haben beschlossen, für den Fall, dass Bundesrat und Reichstag ihre Forderungen nicht anerkennen, oder obligatorische Schiedsgerichte vorsehen, den Generalstreik über die Krankenkassen zu verhängen, derart, dass die Ärzte plötzlich unter Vertragsbruch ihre Tätigkeit für die Krankenkassen einstellen und die kranken Versicherten nur als Privatpatienten behandeln; ferner soll die Krankenversicherung überhaupt vernichtet werden dadurch, dass den kranken Versicherten irgendwelche Bescheinigungen, ohne welche die Ansprüche bei den Krankenkassen nicht geltend gemacht werden können, nicht ausgestellt werden. Die Staatsgewalt muss in der Drohung mit der Vernichtung der gesetzlichen Krankenversicherung eine Herausforderung schwerster Art erblicken. Sie darf nicht zusehen, wie ihre Autorität in dieser Weise herabgesetzt wird und staatliche Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienen, lahmgelegt werden. Die Reichsregierung muss dem Verlangen der Krankenkassen nachkommen, sofort bei einem Generalstreik der Ärzte den Trägern der sozialen Versicherung entweder die ärztliche Hilfe sicherzustellen, oder sie von der Verpflichtung zu entbinden, ärztliche Hilfe in natura zu leisten. Im letzteren Falle müssen die Ärzte auch verpflichtet werden, alle erforderlichen Bescheinigungen auszustellen. Sollten die Ärzte weiter dazu übergehen, wie es schon mehrfach vorgekommen ist, zur Durchführung ihrer Forderungen bei den Krankenkassen Kranken die ärztliche Hilfe zu verweigern, so sind im öffentlichen Interesse Massnahmen dringend erforderlich.

Selbstverständlich weiss der Betriebskrankenkassenverband so gut wie jeder von uns, dass der Lübecker Ärztetag die freie Arztwahl nur als die Regel gefordert hat, Ausnahmen aber überall gelten lassen will, wo Ärzteorganisation und Kassen sie übereinstimmend für angezeigt halten, dass »die obligatorischen Schiedsgerichte nicht verworfen werden«, sondern nur eine wirklich paritätische Zusammensetzung derselben gefordert werden und dass die Behauptung, die Ärzte hätten beschlossen, eventuell unter Vertragsbruch ihre Kassentätigkeit einzustellen, eine Unwahrheit ist. Wenn nun der Betriebskrankenkassenverband zu diesen Verdrehungen und Unterstellungen seine Zuflucht nimmt, um die Öffentlichkeit irre zu führen und sie wie die Regierungen gegen die Ärzte scharf zu machen, so beweist dies, wie die Geschlossenheit und Einmütigkeit der Ärzteschaft die Gegner völlig rabiat und zu jeder ruhigen und vernünftigen Überlegung unfähig gemacht hat. Sonst hätten sie sich sagen müssen, dass die Forderung, die Ärzte mittels eines ihre bürgerlichen Rechte vernichtenden Ausnahmegesetzes zur Ausstellung aller erforderlichen Bescheinigungen zu zwingen, ein mehr als zweischneidiges Schwert ist, dessen Schärfe sich gar leicht gegen die Krankenkassen wenden

könnte. Diese Ratlosigkeit unserer Gegner ist der beste Beweis der Richtigkeit unseres Vorgehens und wir haben nur um so mehr Aussicht, unsere billigen und gerechten Forderungen erfüllt zu sehen, je fester wir auf ihnen beharren.

Sehr treffend bemerkt das »Württ. med. Korrespondenzblatt« zu dem Gebahren der Herren vom Betriebskrankenkassenverband:

»Sie sollten doch endlich einmal die Maske abnehmen und sagen: wir wollen uns das Recht nicht verkümmern lassen, für unsere Arbeiter nur die Ärzte anzustellen, die uns genehm sind; wir wollen die Kassenarztstellen nach unserem Gutdünken an unsere Schützlinge, an unsere Verwandten, Schwiegereöhne etc. vergeben, die Kassenärzte sollen gezwungen sein, unsere Interessen zu wahren, nicht die der Kranken. Denn alle anderen Gründe sind leere Vorwände, seitdem wir in Württemberg nun während eines Dezenniums gezeigt haben, dass alles, was der Lübecker Ärztetag verlangt, praktisch durchführbar ist zum Wohle der Kassen und der Ärzte, allerdings nicht zum Vergnügen selbstherrlicher Fabrikdirektoren und machtlüsterner Kassenvorstände. Und dass in Württemberg nur noch sehr wenige Kassenvorstände sind, welche die früheren Zustände herbeisehnen, das hat die letzte Landesversammlung des württembergischen Krankenkassenverbandes gezeigt!

Und auf die Tiraden von der »Herabsetzung der staatlichen Autorität« und der »Lahmlegung staatlicher Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienen« erwidern wir: wir verlangen, dass der Staat seine Autorität nicht dazu herleiht, einen ganzen freien, für das Gesamtwohl hochwichtigen und, wie seine ganze Vergangenheit zeigt, von der hohen Bedeutung seines ethischen Berufs aufs tiefste durchdrungenen Stand der Willkür einer Anzahl von Kassenvorständen, Fabrikbesitzern und Beamten mit gebundenen Händen auszuliefern! Der »Schwäbische Merkur« und die »Hamburger Neuesten Nachrichten«, einst Bismarcks Blatt, haben vollkommen recht, wenn sie sagen: wenn ein Stand, wie der der Ärzte, sich zu einem derartigen Protest gezwungen fühlt, so darf dies wohl die gesetzgebenden Gewalten zum Nachdenken auffordern.

Kommt die Gesetzgebung unsern berechtigten Wünschen entgegen, dann hat der Staat nach wie vor einen Ärztstand, um den uns die Welt beneidet; mit solchen Mitteln, wie sie der »Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen« vorschlägt, wird das Gegenteil erreicht: zum Schaden der Allgemeinheit der Ruin des Ärztstandes.

Und der Verband mit dem schönen Namen möge sich gesagt sein lassen:

Wer Wind sät, wird Sturm ernten

Verschiedenes.

Wöchnerinnen und Mutterschutz. In Karlsruhe wurde dank den unermüdlchen Bemühungen des Kollegen Dr. Alfons Fischer am 1. Juli 1909 die erste Deutsche Mutterschaftskasse eröffnet. Die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb hat das Grossherzoglich Badische Ministerium des Innern erteilt. Die Landesversicherungsanstalt und die Karlsruher Stadtverwaltung haben ansehnliche Summen für die Mutterschaftskasse bereit gestellt.

Die Satzungen der Karlsruher Kasse schreiben vorläufig einen Monatsbeitrag von 50 Pfennig vor. Die Kassenleistungen bestehen in Wöchnerinnengeld und Stillprämien, und zwar werden nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mark, nach zweijähriger 30 Mark, nach dreijähriger 40 Mark gezahlt. Sollten die Einnahmen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, so darf der aus öffentlichen Mitteln gebildete Garantiefonds benutzt oder die Beitragshöhe erweitert werden.

Der Staatssekretär Delbrück, der Nachfolger v. Bethmann-Hollwégs im Staatssekretariate des Innern, entstammt einem ärztlichen Hause als Sohn eines Kreisphysikus in Halle a. S. Trotzdem scheint die Hoffnung, dass er aus einer gewissen eigenen Kenntnis und Erfahrung heraus die Bedürfnisse und Bestrebungen des deutschen ärztlichen Berufsstandes in wohlwollend sachgemässer Weise beurteilen werde nach einer Mitteilung der „Berliner Ärtzl. Korr.“ keine allzugrosse zu sein. Sie schreibt in Nr. 30 vom 24. Juli d. J.: „Der neue Staatssekretär Delbrück ist zwar Sohn eines Arztes, gilt aber in den Kreisen der Ärzte als ihr grösster Gegner. Bekannt ist sein prinzipieller Widerspruch gegen die im Abgeordnetenhaus oft genug erhobene Forderung, Ärzten die Gewerbeaufsicht zu übertragen. Auch die Anweisung vom 15. November 1908, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden, die ohne die offizielle Ärztervertretung zu hören, erlassen wurde, ist sein Werk. Man glaubt auch, dass er als Handelsminister, bekanntlich die oberste Instanz für Krankenkassenangelegenheiten in Preussen, an der Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung stark beteiligt war. Unter diesen Umständen ist es nur allzu begreiflich, dass ihm und seinen Massnahmen von Seiten der Ärzteschaft nicht gerade allzugrosses Vertrauen entgegengebracht wird.“

Aus dem Reichstage. Die Petitionskommission des Reichstages hat eine Petition um Neuregelung des Irrenwesens durch Reichsgesetz dem Reichskanzler als Material überwiesen. Regierungsseitig wurde ausgeführt, dass die Stellung der Bundesregierungen zu dieser Frage sehr geteilt sei. Von einer grossen Zahl von Bundesregierungen werde das Bedürfnis verneint, weil die bestehenden landesrechtlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften durchweg genügen und etwaigen Missständen durch entsprechende Abänderung der Vorschriften wirksam begegnet werden könnte. Jedentalls sei die reichsgesetzliche Regelung dieser Angelegenheit mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft; es schwebten jedoch „Erwägungen“ darüber, ob es möglich sei, gewisse Grundzüge aufzustellen,

die einem landesgesetzlichen Vorgehen als Grundlage dienen könnten.

Ausser dieser Frage ist auch die Anrechnung des zweiten Militärdiensthalbjahres der Mediziner auf das praktische Jahr in der Petitionskommission des Reichstages in ihrer Sitzung vom 28. April d. J. erörtert worden. Zugunsten dieser von der Münchener Klinikerschaft in einer Petition erbetenen Anrechnung haben sich elf deutsche medizinische Fakultäten ausgesprochen. Zu ihrer Begründung wurde in der Petition hervorgehoben, dass die Tätigkeit des einjährig-freiwilligen Arztes im allgemeinen den Obliegenheiten des Medizinalpraktikanten entspreche, dass das medizinische Studium höhere Anforderungen an Zeit und an Geld als das Studium bei anderen Fakultäten stelle und viel ungünstigere Existenzbedingungen nach Vollendung der Studien biete. Bei der Beratung in der Kommission erklärte der Vertreter des Reichsamts des Innern, dass diese Frage schon vor Erlass der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 auf das reichlichste erwogen sei. Man habe sie aber verneint, weil die Approbation als Arzt grundsätzlich erst nach Vollendung des praktischen Jahres erteilt werden könne und andererseits die Armee nur solche Personen zur Handhabung des ärztlichen Gesundheits- und Krankendienstes in der Truppe wie im Lazarett gebrauchen könne, welche die volle Approbation als Arzt bereits erlangt hätten. Hierbei habe der in der Sache wesentlich beteiligte Königlich preussische Kriegsminister insbesondere auch darauf hingewiesen, dass zwischen der unselbständigen Tätigkeit des Medizinalpraktikanten während des praktischen Jahres und der Tätigkeit der einjährig-freiwilligen Ärzte ein grundsätzlicher Unterschied bestehe, da sie häufig ärztliche und hygienische Massnahmen selbständig zu treffen hätten. Staatlich nicht approbierten Medizinern derartig wichtige Befugnisse einzuräumen, ihnen, wenn auch nur vorübergehend, die selbständige ärztliche Versorgung von Heeresangehörigen anzuvertrauen, würde Befremden erregen. Die Erfüllung des Wunsches der Petenten sei daher zurzeit nicht zu erwarten; bei einer Revision der ärztlichen Prüfungsordnung solle jedoch der Inhalt der Petition erneut zum Gegenstand einer sorgfältigen Erörterung gemacht werden. Im Anschluss an diese Erklärung wurde von der Kommission beschlossen, die Petition ebenfalls dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

In seiner letzten Sitzung vom 13. d. M. hat der Reichstag dem Antrage der Petitionskommission gemäss eine Petition gegen das Selbstdispensierrecht der homöopathischen Ärzte dem Reichskanzler als Material überwiesen.

Am 12. Mai d. J. fand die statutenmässige Vollversammlung des **Vereins zur Errichtung eines ärztlichen Erholungsheimes in Marienbad** statt. Der Verein hat bereits in der verflossenen Saison einer grösseren Anzahl von Kollegen durch Zuweisung seiner Vergünstigungen den Kuraufenthalt in Marienbad ermöglicht. Es bedarf jedoch noch weiterer reicher Spenden zur Durchführung des Zweckes des Vereins, das ist für den Bau eines eigenen Vereinsheimes. Bisher beträgt das Vermögen des Vereins 11 746 Kronen. Ausserdem hat das Stift Tepl, als Besitzer der Quellen und Bäder, einen Baugrund für das Vereinsheim geschenkt. Für die laufende Saison haben sich 36 auswärtige Kollegen gemeldet.

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege.

Nach einer Mitteilung des ständigen Sekretärs, Prof. Dr. Pröbsting in Köln a. Rh., wird die diesjährige Jahresversammlung des Vereins in den Tagen vom 8. bis 11. September in Zürich stattfinden, kurz vor der am 19. September beginnenden Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte in Salzburg. Folgende Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen: 1. Fürsorgestellen für Lungenkranke. Referenten: Hofrat Dr. F. May-München, Geh. Regierungsrat Direktor Pütter-Berlin. 2. Konserven als Volksnahrung. Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Schottelius-Freiburg i. B. 3. Hygiene der Heimarbeit. Referent Dr. Kaup-Berlin. 4. Die Rauchplage in den Städten. Referenten: Kreisassistentenarzt Dr. Ascher-Königsberg i. Pr., Oberingenieur Hauser-München. 5. Kommunale Wohnungsfürsorge mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Zürich. Referent: Sekretär des Gesundheitswesens H. Schatzmann-Zürich.

Der Reichsausschuss für das ärztliche Fortbildungswesen hielt im Kaiserin Friedrich-Haus seine erste Generalversammlung ab, an der u. a. Vertreter des Reichsamts des Innern und die Delegierten der Landeskomitees von Bayern, Preussen, Sachsen, sowie der Vorsitzende des deutschen Ärztevereinsbundes, Professor Dr. Loebker, teilnahmen. An Stelle des dahingeshiedenen Geh. Medizinalrats Prof. Dr. von Renvers wurde der bekannte Münchener Chirurg, Geheimrat von Angerer, der die

Sitzung leitete, zum Vorsitzenden gewählt; die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden fiel auf den Berliner Anatomen, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Waldeyer. In das Ehrenpräsidium wurde der neue Reichskanzler von Bethmann-Hollweg aufgenommen, während dessen Nachfolger, der Staatssekretär des Innern, Delbrück, und der Leiter der preussischen Unterrichtsabteilung, Ministerialdirektor Dr. Naumann, zu Ehrenmitgliedern gewählt wurden. Nach dem von Professor R. Kutner erstatteten Jahresbericht wurde über die weiteren Aufgaben des Reichsausschusses zwecks Organisation des ärztlichen Fortbildungswesens im Deutschen Reiche eingehend verhandelt; auch wurde beschlossen, die während des nächsten allgemeinen Ärztekongresses in Pest geplante Begründung eines „Internationalen Komitees für das ärztliche Fortbildungswesen“ zu fördern.

Als Mitglied zum Ärztlichen Kreisverein Konstanz hat sich angemeldet

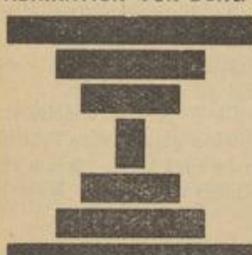
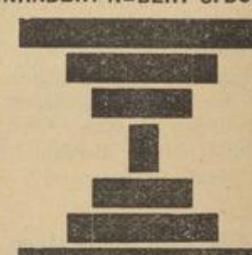
Dr. Wengler, Augenarzt in Konstanz.

Eventuelle Einsprachen gegen die Aufnahme sind innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten zu richten.

Konstanz, Stefansplatz 18.

Dr. Vischer,
Schriftführer des Ärztlichen Kreisvereins Konstanz.

Anzeigen.

FABRIKATION VON DUNG'S	auch ohne Zucker.	Das älteste in-Deutschland eingeführte	auch mit Eisen.	INHABER: ALBERT C. DUNG
		DUNG'S		
CHINA-CALISAYA-ELIXIR		CHINA-CALISAYA-ELIXIR.		FREIBURG IN BADEN.
	In 1/4 & 1/2 Liter Flaschen	Man hüte sich vor Nachahmungen.	in den Apotheken zu haben.	

405|11.7

Todtmoos

820 Meter über Meer.

Badischer Schwarzwald. Bahnstation Wehr.

Klimatischer Luftkurort.

Hotel Belle-Vue

nebst Dépendance.

Neu renoviert, in ruhiger Lage, umgeben von Park und Tannenwaldung. Elektrisches Licht, Zentralheizung. Bäder. Pension von 4.50 M., Zimmer von 1.50 M. an. Neue Wandelhalle. Prospekt durch die Besitzer:

466|10.7

Schnurr-Degler.

Statt Eisen!

Statt Leberthran!

Haematogen Hommel

Frei von Borsäure, Salicylsäure oder irgendwelchen sonstigen antibakteriellen Zusätzen, enthält ausser dem völlig reinen Haemoglobin noch sämtliche Salze des frischen Blutes, insbesondere auch die wichtigen Phosphorsalze (Natrium, Kalium und Lecithin), sowie die nicht minder bedeutenden Eiweissstoffe des Serums in konzentrierter, gereinigter und unzeretzter Form. Als blutbildendes, organ-eisenhaltiges, diätetisches Kräftigungsmittel für Kinder und Erwachsene bei Schwächeständen irgendwelcher Art von hohem Werte.

Besonders unentbehrlich in der Kinderpraxis.

Kann als diätetisches, die tägliche Nahrung ergänzendes Mittel jahraus, jahrein ohne Unterbrechung genommen werden. Da es ein natürliches organisches Produkt ist, treten niemals irgendwelche Störungen auf, insbesondere nicht der bei längerem Gebrauche von künstlichen Eisenpräparaten unvermeidliche Orgasmus.

Grosse Erfolge bei Rhachitis, Scrophulose, Anaemie, Frauenkrankheiten, Neurasthenie, Herzschwäche, Malaria, frühzeitiger Schwäche der Männer, Reconvalenz (Pneumonie, Influenza etc. etc.)
Vorzüglich wirksam bei Lungenerkrankungen als Kräftigungskur. Sehr angenehmer Geschmack. Wird selbst von Kindern ausserordentlich gern genommen. Stark appetitanregend.

Haematogen Hommel zeichnet sich vor seinen Nachahmungen aus durch

unbegrenzte Haltbarkeit in vieljährig erprobter Tropenfestigkeit und Frostsicherheit, absolute Sicherheit vor Tuberkelbazillen

gewährleistet durch das mehrfach von uns veröffentlichte, bei höchst zulässiger Temperatur zu Anwendung kommende Verfahren. Diese Sicherheit geht insbesondere den auf kaltem Wege (Aether etc.) dargestellten Präparaten völlig ab.

Um Unterschlebung von Nachahmungen zu vermeiden, bitten wir,

stets Haematogen Hommel zu ordinieren.

Tages-Dosen: Säuglinge 1-2 Teelöffel mit der Milch gemischt (Trinktemperatur), grössere Kinder 1-2 Kinderlöffel (rein!), Erwachsene 1-2 Esslöffel täglich vor dem Essen, wegen seiner eigentümlich stark appetitanregenden Wirkung.

Verkauf in Originalflaschen à 250 gr.

Versuchsquantum stellen wir den Herren Ärzten gerne frei und kostenlos zur Verfügung.

Aktiengesellschaft Hommel's Haematogen Zürich

Generalvertreter für Deutschland: Gerth van Wyk & Co., Hanau a. M.

487]6.3

Für Ärzte.

Die besten und modernsten Vierzylinder-Automobile der Welt 10 PS. als Zweisitzer

3900 Mk.

mit Mercedesschaltung und Baggerölung, vier Geschwindigkeiten, Wasserkühlung, Magnet-Hochspannzündung beziehen Sie von der

Oberrheinischen Automobil-Ges. m. b. H.

Freiburg i. B., Kaiserstrasse 152. — Telephon Nr. 1184.

452]12.9

Im Verlage der Unterzeichneten sind nachverzeichnete Formulare für Aufnahme in öffentliche und private Irrenanstalten zu haben:

Formular A.

Gemeinde-(Stadt-)rätlicher Fragebogen.

Formular B.

Ärztlicher Fragebogen.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel.

Sanatorium Dr. Lippert, für Magen- und Darmkranke.
Baden-Baden. Mastkuren.

Prächtige freie Lage an den Gönneranlagen. Beschränkte Patientenzahl. Erstklassiger Komfort. Zentralheizung. Sorgfältigste diätetische Küche. Massage, Elektro- und Hydrotherapie in allen Formen.
— Das ganze Jahr geöffnet. — 406]12.8



421]12.7

Probeflaschen kostenfrei.

E. Mechling, Mülhausen i. Els.

indiziert bei Anaemie, Chlorose, in der Reconvalenz, bei allgemeiner Körperschwäche, nach der Influenza. Ausgezeichnetes Stomachicum von hervorragendem Wohlgeschmack.

Über 600 ärztliche Anerkennungsschreiben. Bitte bei Ordination stets den Namen „Mechling“ anzugeben.

„Schwarzwaldheim“ Lungenkranke.

Hellanstalt für **SCHÖMBERG** bei Wildbad würtbg. Schwarzwald.
— Mäßige Preise. — Prospekte frei. —

436]24.11

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Schiffsarztstellen nur durch L. W. V.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Fernsprecher 1870.

Reedereien:
„Woermann-Linie“ (Westafrika-Linie), „Deutsch-Ostafrika-Linie.“

Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen (Rhein.-Westf.-Betr.-Krank.-K. Verb.) Essen a. d. Ruhr.

Andlau, U.-Els. Artern i. Th.
Berlin und Umg. (Mathilde Rathenau-Stiftung).
Besigheim-Bietigheim i. Wittbg.
Bieber, Kreis Offenbach a. M.
Birkenwerder, Brandenburg.
Bocholt, Westf.
Bramstedt, Holst.
Bremen, Familienkranken-K. „Roland“.
Breslau.
Brühl Bez. Köln a. R.
Burg, Prov. Sachsen.
Burgsinn i. Ufr.
Drossen a. O.

Duisdorf b. Bonn.
Eberswalde i. Bdbg.
Edelsberg b. Weilb.
Ehrang Bezirk Trier O.-K.-K.
Einbeckhausen, Hann.
Erkelenz, Rhld.
Erp Kr. Euskirchen.
Feilbach, Ob.-Bay.
Fiddichow i. Pom.
Flamersheim i. Rhld.
Frechen Bz. Köln a. R.
Friedheim a. Ostb.
Geilenkirchen, Kr. Aachen.
Georghenthal, Thür.
Gera, R., Text. B. K. K. K.
Halle a. S.
Hamburg, B.-K. f. Staatsang.
Hamm i. Westf.
Hanau, San.-Verein.
Hartum, Westf.
Hausen (Kr. Limbg.)
Hilgershausen, O.-Bay.
Hohen-Neuen-dorf i. Mark.
Hohentengen i. W.
Höllhorst, Westf.
Indersdorf, O.-Bay.
Jöhlingen, Bz. Durl.

Kassel-Rothenditmold.
Kasseler Knappschaftsverein, Arztst. Hattorf (Kr. Hersfeld.)
Kemel H.-N.
Kirchwälder in Vierlanden.
Klein-Auheim, K. Offenb.
Köln a. Rh., Stadt- und Landkreis.
Köln-Deutz.
Köngen, Württemb.
Königsberg i. Pr.
Kupferhammer b. Eberswalde.
Kürzel (Lothr.)
Lägerdorf, Holst.
Lamstedt Regsbez. Stade.
Langensteinbach Baden.
Lauterbach, Hessen.
Mehring b. Trier.
Minden, Westf.
Moorburg b. Hamb.
Müldorf, O.-Bay.
Mühlheim a. M.
Mülheim a. Rhein.
München-Gladbach.
Münder a. Deister.
Munster, Hann.

Münster (Oberlahn-kreis).
Nackenheim, Rhh.
Neu-Isenburg (Kr. Offenbach a. M.)
Neustettin i. Pom.
Nordgermersleben Kr. Neubaldensleben.
Oberbetschdorf i. E.
Oberhausen i. Rhld.
Obersept, O.-Els.
Ober- u. Nieder-Ingelheim, Rhh.
Offenbach a. M.
Pattensen i. Hann.
Pförtzen N.-L.
Puderbach, Kreis Neuwied.
Quint b. Trier.
Rastenburg, O.-Pr.
Recklinghausen i. W.
Rendsburg.
Rethen i. Hann.
Rhein O.-Pr.
Rheydt i. Rheinland A. O. K. K.
Rothkirchen-Pressig, Oberfr.
Salzwedel, Pr. Sachs.
Schkenditz, Bez. Merseburg.
Schönberg B. Wald.

Schornsheim Rhh.
Schwandorf, Bay.
Seifen i. Erzgeb.
Selters i. Westerw.
St. Ludwig, O.-E.
Stettin Fabr.-K.-K. Vulkan.
Strehla, Elbe.
Templin, Brandbg.
Uecker münde, Pomm.
Urft (Schmidt-heim), Kr. Schleiden.
Wallhausen bei Kreuznach.
Walsheim b. Bliedkl.
Weibern i. Rhld.
Weidenthal, Pfalz.
Weilburg HN. Knappschafts-K. K. II. Krupp.
Weilheim, Bayern.
Weissenfels a. Saale.
Wessling, Rheinpr.
Wessling, O.-Bay.
Westdeutsche Vera.-Kr. und Unterstützungs-Zuschuss-Kasse, Köln a. Rh.
Wiesbaden.
Wismar, Mecklenbg.
Zschortau, bei Delitzsch.
Zwiesel, Bay. Wald.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft der Generalsekretär **G. Kuhns**, Arzt Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-Schiffsarzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 501j

Baden, 24. Juli 1909.

Ich werde meine privatärztliche Tätigkeit wie bisher weiterführen.

Dr. Neumann,
Geheimer Medizinalrat,
Sophienstrasse 20.

406j22

Schwefelbad Langenbrücken

bei Heidelberg.

Ausgezeichnete Erfolge bei chronischen Katarrhen der oberen Luftwege, der Bronchien, Asthma, chronischen Hautkrankheiten und Metallvergiftungen. Prospekt gratis durch den Eigentümer 481j6.4

Alfred Sigel.

Betten, Bettfedern.

Gänsefed., Gänsedaun. u. alle anderen Sorten Bettfed. u. Daunen billigst in bester, unübertroffener Reinigung! Aus unserem reichhaltigen Lager (über 40 verschiedene Sorten) empfehlen wir folgende von Anstalten wegen ihrer Füllkraft u. unverwüstlich. Haltbarkeit bevorzugte Sorten: Prima Halbdann. 1.60; 1.80 M. — Halbweiße Polarfedern 2; 2.50 M. das Pfund. — Halbweiße Alexandra-Federn 3 M. — Polar-Halbdann. 2.50 M. — Polar-daunen 3; 4; 5 M.
Glänzende Anerkennungen! von Krankenhäusern, Hospitälern, Kliniken, Irren- u. Pflege-Anstalten, Zahlreiche Nachbestellungen Diakonissenhäusern, Sanatorien usw., deren ständige Lieferanten wir vielfach seit Jahrzehnten sind.
Pecher & Co. in Herford B 32 in Westfalen.
Proben nebst prima Referenzen u. ausführlich Preislisten von Bettfedern, Bettstoffen, Inletts u. von fertigen Betten kostenfrei.

493 12.2

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse
für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten Mittelstandes. — 4 M bis 6 M pro Tag. — Sommer- und Winterkur.
Prospekt durch leitenden Arzt **Dr. Schütz.** 383j22.19

Schloss Hornegg

Station Gundelsheim a Neckar. Linie Heidelberg-Heilbronn. Speziell für **Ernährungstherapie** eingerichtetes Sanatorium. Wasserheilverfahren, Elektrotherapie, Massage, Gymnastik. Für **Herzranke Kohlensäure- u. Wechselstrombäder**. Lift. Elekt. Beleucht. Das ganze Jahr geöffnet. 2 Ärzte Prospekte. Leitender Arzt: **Dr. Römheld.** 437j15.10

Kurhaus Schönau bei Heidelberg.

Erholungsheim und Heilanstalt für Nervenleidende, Blut- und Stoffwechselkranke. Ansteckende Kranke sowie Geistes- kranke ausgeschlossen. — Prospekt. 459j13.5
Arzt und Besitzer **Dr. Schnell.**



Schloß Marbach
a. Bodensee.

Herrlich gelegen, ruhig und staubfrei. 440 Meter hoch, ist das ganze Jahr für **Herz-, Nerven-, Innerlich- u. Stoffwechselkranke, Blutarme, Rheumatische, Constitutionellkranke, Erholungsbedürftige etc.** geöffnet. Luft u. Sonnenbäder. — Prospekte. **Dr. Hornung.**

494]6.2

Sanatorium Alpirsbach
bei **Freudenstadt** (Schwarzwald)

für **Nervenleiden und innere Krankheiten.**

Das ganze Jahr geöffnet. Prosp. gratis. **Dr. med. K. Würz.**

418]6.13

Sanatorium Konstanzerhof Konstanz-Seehausen
für **Nerven- und innere Krankheiten**
speziell **Herzkrankheiten.**

Anerkannt eine der schönsten und grössten Kuranstalten Deutschlands. 20 Morgen grosser Park. Das ganze Jahr geöffnet. Hydro- und Elektrotherapie, Wechselstrom-, Kohlensäure-, Sauerstoff- etc. Bäder. Mediko-mechanisches Institut (u. a. Dr. Bogheansche Atmungsmaschine). Freiluft-Liegekuren. Klinische Einrichtungen für Krankenpflege. Röntgen-Kabinett etc. Broschüren von Dr. Büdingen über die im Sanatorium geübte Behandlung werden auf Wunsch den Herren Kollegen zugesandt. Drei Spezialärzte für Nerven-, Herz- und innere Krankheiten.

Leitender Arzt und Besitzer: **Dr. Büdingen.**

— Ausführliche illustrierte Prospekte durch die Verwaltung. —

469]20.15

Unerreich

in Qualität und Leistungsfähigkeit sind meine Gebrauchswagen in allen Preislagen. —



Spezialität, Herzwagen. — Nur erstklassige deutsche Marken. — Wonicht vertreten, Vertreter gesucht, eventuell eventuell

direkte Cleferung. Katalog gratis.

Willy Holzinger, Automobile en gros Speyer a. Rh.

470]6.6

Ärztlich erprobt! Trefflich bewährt! Glänzend empfohlen!

ESTON

Essigsaure Tonerde zum Trockengebrauch

Formeston essig-ameisensäure Tonerde, besonders kräftig	in reiner und verdünnter Form als Streupulv., Schnupfenpulv., Vaseline, wasserhalt. Lanolin-Creme, Guttaplaste (Beiersdorf), Zinkpaste, Zahnpaste u. s. w. gegen	Subeston dopp. basische essigsaure Tonerde, besonders mild
---	--	--

Hyperhydrosis, Decubitus, Ekzeme aller Art, Herpes, Balanitis, Katarrhe u. Ausflüsse der Schleimhäute, Verbrennungen, Blutungen, eitrige Wunden, Zahnfleischentzündungen, Ulcus cruris u. a.

Literatur und Proben kostenlos.

Dr. A. Friedlaender, Chem. Fabrik, Berlin W. 35.

484]13.4

Soolbad

Hotel Bellevue
Bad. Rheinfelden.

463]10.7

Soole- und kohlensäure Bäder.
— Das ganze Jahr geöffnet. —
Zentralheizung; elektrisches Licht.
Grosser Garten. Gute bürgerl. Küche.
I. a. Weine und Biere. Mässige Preise.
Prospekte frei.
Frau K. Ziegler, Witwe.

Heidelberg

Heilanstalt für Hautkranke
in schönster Lage. Grosser Garten.
Comfortable Einrichtung.
Prospekte frei. **Dr. A. Sack**

418]25.11

Chemische, mikroskop., bakteriolog. Untersuchungen von Krankheitsprodukten jeder Art, sowie die serologische

Syphilis-Diagnostik

n. Wassermann führt aus: Blutversand zur Serodiagn. a. weiteste Entfernung, möglich. Anweis.-Versandgläschen, Prosp. gratis.

Dr. med. Hundeshagen
Ärztl. Laboratorium
Strassburg-Els., Vogesenstr. 43.

492]24.2



Stein's Brom-Baldrian-Salz.

Sal bromatum efferv. cum Valeriano „Stein“.

Anwendung wie die des »Brausenden Bromsalzes«.

Hermann Stein, Apotheker, Durlach i. B.

493]6.2

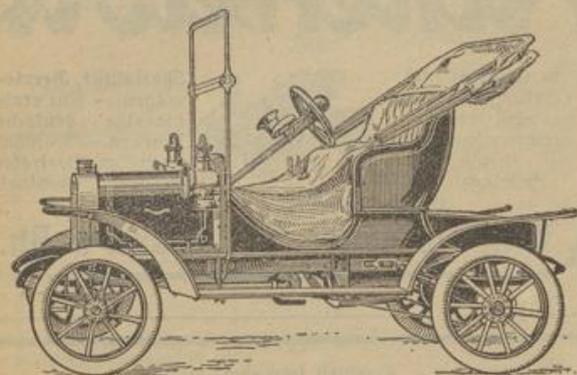
Für Heilanstalt

geeignetes Grundstück mit prächtigem Hochwald nächst München ist zu verkaufen.

Kräftige, ozonreiche Höhenluft. Bahnstation. Post. Elektrisches Licht. Wasserleitung. Günstige Zahlungsbedingungen.

Gefl. Anfragen unter **M. S. 2439** befördert **Rudolf Mosse, München.**

482]2.2



457]13.8

„Turicum“

ist das Ideal des

Ärztewagens.

Patentiertes Frictionsgetriebe mit allen bestehenden Systemen weit überlegenem automatischem Anpressungsdruck.

I a. Referenzen. Unverbindliche Vorführung.

— Man verlange Katalog. —

Automobilfabrik Turicum A.-G., Uster-Zürich.

Institut

für

Röntgentherapie (Oberflächen- u. Tiefenbestrahlung
— Homogenbestrahlung —),

Finsen-, Quarzlampen-, Radiumbehandlung

sowie für statische Elektrizität und Hochfrequenz.

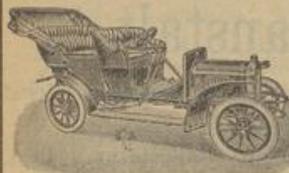
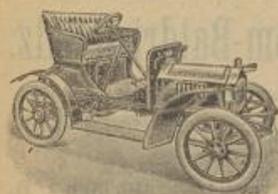
458]21.9

Mannheim O 2, 1

(Paradeplatz).

Dr. med. J. Wetterer,

Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.



458]20.8

Der

„Colibri“

ist ein bewährter Gebrauchswagen für den Arzt, der neben dem Vorzuge der Betriebssicherheit den der Billigkeit in Anschaffung und Unterhaltung hat.

Moderner Blockmotor mit Wasserkühlung und Magnet-Zündung.

Brillanter Bergsteiger.

Katalog etc. kostenlos.

Norddeutsche Automobil-Werke Hameln 152.

Telephon 22. Automobile Telephon 22.

jeder Art und System, sowie Magnetapparate werden prompt und gewissenhaft repariert in der

Fachgemässen

Automobil-Reparatur-Werkstätte

mit Maschinenbetrieb

von

Sebastian Fütterer, Gaggenau (Baden),

langjähriger Werkmeister auf Automobile,

gegenüber dem Bahnhof. 499]10.1

In Grafenhausen, bad. Schwarzwald, (umlagefreie Gemeinde) ist die

Arztstelle

neu zu besetzen. Jährliches Einkommen ausser freier Wohnung und Heizung 8 000—9 000 M., darunter etwa 2 500 M. Fixum.

Tüchtige Bewerber wollen sich sofort an den Gemeinderat wenden. 500]2.1

In den Lungenheilstätten Friedrichsheim und Luisenheim, Post Kandern, im badischen Schwarzwald, ist sofort für einen

unverheirateten Assistenzarzt

eine Stelle zu besetzen.

Gehalt 2 000 M., steigend jährlich um 200 M. bis 2 400 M., und freie Station und Wäsche. Verpflichtung auf ein Jahr bei vierteljährlicher Kündigung. Gefl. Bewerbungen nebst Zeugnisabschriften und Lebenslauf mit Angabe von Alter, Konfession, Gesundheitszustand u. s. w. alsbald erbeten an 498]2.1

Direktion der Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim.

Bad Dürrenheim Badischer Schwarzwald, 705 M. ü. d. M. Höchstgeleg. nes Solbad Europas. — Solbäder in jeder Stärke ohne Preiserhöhung. — Kohlensäure Solbäder, Lichtbäder, Inhalatorien. — Prächtige Tannenwäldchen. Saison April bis Ende Oktober. Jährlich über 60 000 Bäder. — 477]5.5
Prospekte durch Grossh. Salinenamt, den Kur- und Verkehrsvercin.